

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Verl im Jahr 2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	12
→ Kennzahlenvergleich	13
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	13
Vollstreckung	17
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	23

➔ Managementübersicht

- der Abgleich der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag,
- Aufbau einer Liquiditätsplanung ist für 2019 vorgesehen,
- kein Konzept für Benutzerberechtigungen,
- Regeln für Handkassen um unvermutete Prüfung ergänzen,
- keine schriftlichen Regeln zum Umgang mit Aufrechnungen,
- keine automatische Zuordnung von Einzahlungen,
- schriftliche Regeln für das Setzen von Mahnsperren erarbeiten,
- noch keine schriftlichen Regeln in der Vollstreckung zu Innen- und Außendienst,
- Voraussetzungen für die Selbstabnahme der Vermögensauskunft teilweise gegeben,
- Eintragung in das Schuldnerverzeichnis selbst vornehmen,
- keine schriftlichen Regeln für den Umgang mit Insolvenzen und die Bewertung von Forderungen,
- Personalwechsel in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in den Jahren 2016 bis 2018
- unterdurchschnittliche Leistungskennzahl Zahlungsabwicklung,
- hohe Aufwendungen je Einzahlung,
- zum Zeitpunkt der Prüfung wenige ungeklärte Einzahlungen,
- Maximalwert bei der Erfolgsquote Mahnungen,
- Leistungskennzahl Vollstreckung geringfügig unterdurchschnittlich,
- wenige bestehende und entstandene Vollstreckungsforderungen,
- hohe Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Verl hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 91 Kommunen¹.

¹ Stichtag 15. Oktober 2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Verl hat Hermann Ptok vom 15. Oktober 2018 bis 05. Dezember 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Verl hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat der Prüfer mit dem Kämmerer, der Fachbereichsleitung Finanzen und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 05. Dezember 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 6 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Verl Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ **Feststellung**

Der Bestand an Handvorschüssen ist bislang nicht gesondert im täglichen Abgleich nachgewiesen. Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die Stadt Verl weist insgesamt neun Girokonten bei verschiedenen Kreditinstituten aus. Bei unseren Prüfungen der Zahlungsabwicklung stellt die gpaNRW fest, dass es Kommunen gibt, die lediglich ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen. Die Abstimmung dieser Konten ist mit Abstimmungsaufwand verbunden und verursacht Personalaufwand.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte den Bestand der Girokonten prüfen und gemäß § 23 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung die Anzahl der Konten auf ein notwendiges Maß reduzieren.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Verl einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Verl erreicht einen Erfüllungsgrad von 74 Prozent (Mittelwert 76 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 84 Prozent (Mittelwert 88 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 61 Prozent (Mittelwert 72 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 83 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 84 Prozent gibt Aufschluss darüber, dass noch Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Verl aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

Für die Verwaltung der Zahlungsmittel hat die Stadt Verl noch keine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW). Nach Rücksprache ist diese für das Jahr 2019 entweder über die Finanzsoftware oder über eine Tabellenkalkulation geplant.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte die Liquiditätsplanung im Jahr 2019 umsetzen.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware erteilt die Finanzbuchhaltung. Ein Konzept über die Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert in Verl jedoch noch nicht (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte die Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen schriftlich regeln.

Den Umgang mit Handkassen hat die Stadt Verl in der Dienstanweisung über die Einrichtung von Barkassen vom 01. April 2012 geregelt. Diese enthält jedoch keine Regeln zur unvermuteten Prüfung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte die Dienstanweisung für die Handkassen erweitern. Zudem sollte ein Hinweis auf die Handkassen in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung aufgenommen werden.

Sensible Sachmittel (Verwahrung von Wertgegenständen etc.) bewahrt die Stadt Verl in einem Tresor auf. Allerdings erfolgt keine regelmäßige Inventur der verwahrten Gegenstände.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte regelmäßig eine Inventur über den Tresorinhalt vornehmen.

Die Stadt Verl nutzt die Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB). Hierzu gibt es jedoch keine schriftlichen Regelungen.

→ **Empfehlung**

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Verl einen Erfüllungsgrad von 61 Prozent. Damit weist dieser deutlichen Handlungsbedarf aus. Der Mittelwert liegt bei 72 Prozent.

Der Zahlungseingangsprozess kann in Verl grundsätzlich automatisiert erfolgen. Die Zuordnung einer Einzahlung ist über ein Modul in der Finanzsoftware möglich. Allerdings hat sich die Stadt aufgrund häufiger Zuordnungsfehler bei den Einzahlungen dazu entschieden, diese manuell zu buchen. Die Stadt Verl hat wegen dieser Schwierigkeiten bereits in der Vergangenheit mit dem Softwareanbieter Kontakt aufgenommen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte weiter mit dem Softwarehersteller nach einer zufriedenstellenden Lösung für die automatische Zuordnung der Einzahlungen suchen. Zudem sollte Verl prüfen, ob die Bescheide der Stadt eindeutige Angaben bei einer Einzahlung enthalten.

Die Zahlungsabwicklung setzt auf Veranlassung der Fachbereiche Mahnsperren. Schriftliche Regeln hat die Stadt noch nicht erarbeitet.

→ **Empfehlung**

Für das Setzen von Mahnsperren sollte die Stadt Verl sollte schriftliche Regeln zu Mahnsperren erarbeiten. Diese sollten die Höchstdauer der Mahnsperren und das weitere Verfahren enthalten.

In der Stadt Verl gibt es keine festen Regeln für das wirtschaftliche Beitreiben von Vollstreckungsforderungen.

Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, unter anderem folgende Punkte schriftlich zu fixieren:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft
- und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

Zudem kann es sinnvoll sein, die Außendienstseinsätze des Vollziehungsbeamten auszuwerten. Dies betrifft die gefahrenen Kilometer, aber auch die einzelnen Dienstfahrten. Gegebenenfalls ist auch die Vorgabe zu regeln, an welchen Tagen und in welcher Häufigkeit der Außendienst durchgeführt wird.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte Regeln zur wirtschaftlichen Betreuung von Vollstreckungsforderungen schriftlich festlegen.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Verl ist diese bisher nicht umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, nutzt die Stadt noch nicht. Zwar besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie diese selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdbereichen vermeidet. Für die Selbstabnahme ist daher keine wesentliche Mehrarbeit zu erwarten. Nach Angaben der Stadt Verl erfüllt diese teilweise die technischen Voraussetzungen zur Selbstabnahme. Auch die Schulungen für die Vollziehungskräfte hat die Stadt Verl schon durchgeführt.

Bislang verzichtet die Stadt darauf, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Ver-

gleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtet die Stadt Verl auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchzusetzen. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Verl als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Verl sollte die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen.

Gemäß § 20 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung ist die Niederschlagung, Stundung und der Erlass von Forderungen zentralisiert. Eine Niederschlagungsliste wird in der Zahlungsabwicklung geführt. Neben dieser Regelung hat die Stadt Verl eine separate Dienstanweisung „Niederschlagungen, Erlasse und das Ausbuchen von Forderungen“ erstellt. Der Vollständigkeit halber sollte die Stadt einen Hinweis auf diese Dienstanweisung in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung aufnehmen.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen. Das Verfahren und die internen Zuständigkeiten für die Entscheidungen sollte die Stadt schriftlich regeln.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte die Aussetzung der Vollziehung, deren Voraussetzungen und interne Zuständigkeiten in die Dienstanweisung aufnehmen.

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Verl ist gemäß § 5 der Dienstweisung zentrale Stelle für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Kämmerer der Stadt. Schriftliche Regeln zum Umgang mit Insolvenzverfahren hat Verl jedoch noch nicht getroffen.

→ **Empfehlung**

Für das Bearbeiten von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Verl Zuständigkeiten, Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich festlegen.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung enthält keine Bestimmungen für die Forderungsbewertung. Aktuell erfolgt die Bewertung der Forderung auf den Vorgaben mit der Einführung des NKF.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Verl sollte die Forderungsbewertung schriftlich regeln. Hierbei sind Zuständigkeiten, Fallkonstellationen und Wertgrenzen für die verschiedenen Einstufungen (einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich) festzulegen.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Verl einen Erfüllungsgrad von 83 Prozent. Damit weist dieser Bereich noch Handlungsbedarf aus. Der Mittelwert liegt bei 25 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Folgende steuerungsrelevanten Kennzahlen hält die gpaNRW beispielhaft für sinnvoll.

Für die Zahlungsabwicklung:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogene Kennzahlen),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung:

- Personalkennzahlen (Fälle je Vollzeit-Stelle),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung (Deckungsgrad der Vollstreckung).

Für das Forderungsmanagement:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur von Forderungen und Forderungsgrund oder
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für das Jahr 2017 sind insgesamt 2,35 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,20 Vollzeit-Stellen. Im Jahr 2016 hat die Stadt insgesamt 2,46 Vollzeit-Stellen eingesetzt.

Der interkommunale Mittelwert der Vollzeit-Stellen in der Zahlungsabwicklung liegt im Jahr 2017 bei 0,93 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Diesen Wert weist auch die Stadt Verl aus.

Im Jahr 2018 reduziert sich die Zahl der Vollzeit-Stellen um 0,27 in der Sachbearbeitung. Der Overheadanteil bleibt unverändert bei 0,20 Vollzeit-Stellen. Im Ergebnis sinkt die Zahl der Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner auf 0,82.

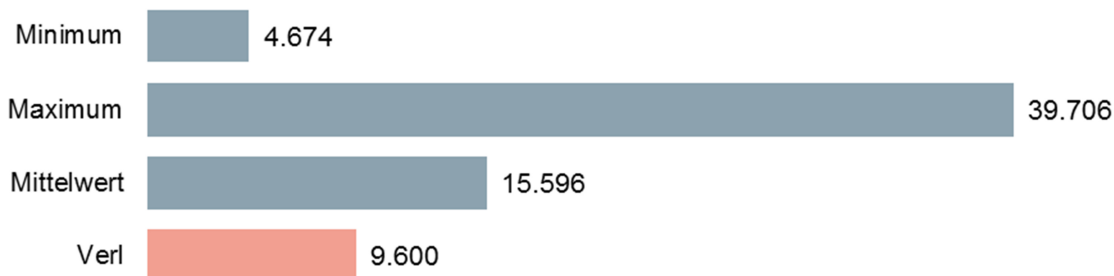
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (20.640 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (2,15 in 2017) ergibt sich ein Wert von 9.600 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle.

Im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2017 positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Verl wie folgt:

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Verl	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
9.600	11.905	14.624	18.091	90

Die Stadt Verl weist einen Wert aus, der im ersten Quartil liegt. Damit ist die Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle gering. Lediglich zehn geprüfte Kommunen haben eine niedrigere Kennzahl. Der Grund kann hierfür in der manuellen Buchung der Einzahlungen liegen (siehe Kapitel „Organisation, Prozesse, Informationstechnik“).

Wird der Bezug der Einzahlungen auf die Einwohnerzahl hergestellt, unterschreitet Verl mit 8.140 Einzahlungen je 10.000 Einwohner den Mittelwert von 12.533 Einzahlungen. Damit deutet die niedrige Kennzahl in Verl auf eine hohe Zahl an Abbucher hin. Eine valide Auswertung der SEPA-Lastschriftmandate war während der Prüfung nicht möglich. Allerdings hat die Stadt Verl als Ziel eine erhöhte Nutzung von Lastschriftermächtigungen definiert.

Im Durchschnitt der Jahre 2016 und 2017 weist die Stadt Verl 21.970 Einzahlungen aus. Legt man diese Zahl für das Jahr 2018 zugrunde, erhöht sich die Zahl der Einzahlungen auf ca. 11.700. Der Grund hierfür liegt in der Reduzierung der Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung. Gleichwohl ist auch dieser Wert bezogen auf den interkommunalen Vergleich des Jahres 2017 niedrig.

Aufwendungen je Einzahlung

Die Aufwendungen je Einzahlung werden unter anderem beeinflusst durch:

- die Anzahl der Einzahlungen,
- die Zahl der Vollzeit-Stellen,
- den Anteil Overhead,
- die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.

Die Kennzahl wird rechnerisch von der Anzahl der Einzahlungen beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Stadt Verl die Anzahl der Einzahlungen tatsächlich nur unwesentlich beeinflussen kann. Beeinflussen kann sie nur die drei übrigen Punkte der oben genannten Aufzählung.

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen in Verl 145.036 Euro. Auf der Grundlage von 20.640 Einzahlungen errechnen sich 7,03 Euro Aufwendungen je Einzahlung. Wesentlich für die personelle Besetzung in der Zahlungsabwicklung ist der Anteil der automatisiert zuordenbare Einzahlungen. Dieser konnte in der Zahlungsabwicklung Verl nicht ermittelt werden, da er nicht genutzt. (siehe Kapitel: „Organisation, Prozesse, Informationstechnik“). Der Mittelwert liegt bei 66 Prozent.

Aufwendungen je Einzahlung 2017

Verl	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
7,03	1,96	13,25	5,15	3,85	4,75	5,87	90

Die Stadt Verl gehört zu den 25 Prozent der geprüften Kommunen, die die höchsten Aufwendungen je Einzahlung ausweisen. Nur die Kennzahl von zwölf Kommunen liegt über dem Wert der Stadt Verl. Im Durchschnitt setzen die Vergleichskommunen 0,86 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner in der Sachbearbeitung der Zahlungsabwicklung ein. Diesen Wert ermittelt die gpaNRW auch für Verl. Dagegen ist der Overheadanteil in Verl leicht überdurchschnittlich. Damit beeinflusst dieser die Aufwendungen je Einzahlungen negativ. Im Ergebnis sind die Aufwendungen je Einzahlung hoch. Je Vollzeit-Stelle betragen die Personalaufwendungen in Verl ca. 52.000 Euro. Der interkommunale Mittelwert liegt bei ca. 55.000 Euro. Damit ist die Zahl der Einzahlungen der Hauptgrund für die hohen Aufwendungen je Einzahlung.

→ Feststellung

Die Aufwendungen je Einzahlung sind in Verl hoch und stehen im Zusammenhang mit den geringen Einzahlungen je Vollzeit-Stelle.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachbereiche unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen

Verl	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2,0	0,00	482	64,05	10,17	22,38	57,44	88

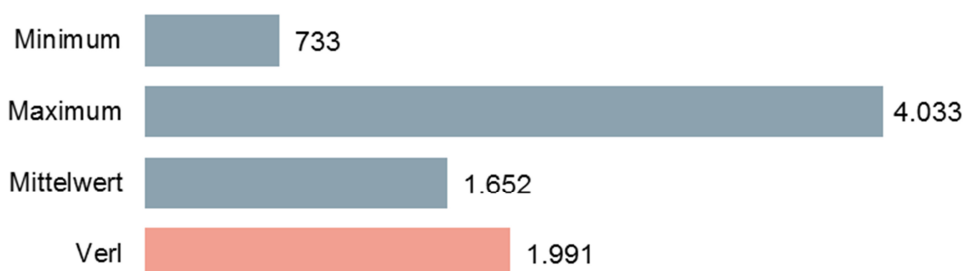
Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen in Verl fünf ungeklärte Einzahlungen und keine ungeklärten Auszahlungen vor.

Mahnläufe

Die Zahlungsabwicklung mahnt in der Regel die Schuldner zwei Mal im Monat nach Ablauf der Fälligkeit. Beiträge für die Kindertagesbetreuung und den offenen Ganztags mahnt die Stadt zum 15. des Monats.

Im Jahr 2016 hat die Stadt 4.710 Mahnungen verschickt. Für das Vergleichsjahr 2017 hat die Stadt Verl 5.048 Mahnungen ermittelt. Daraus ergeben sich 1.991 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Damit bildet der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen in Verl den neuen interkommunalen Maximalwert von ca. 25 Prozent ab. Der interkommunale Mittelwert beträgt ca. 13 Prozent.

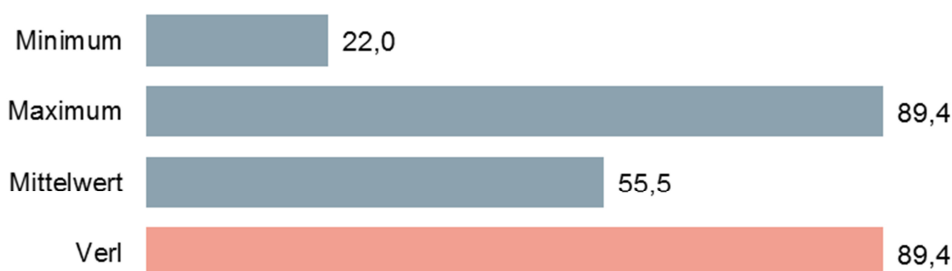
Mahnungen je 10.000 Einwohner



Verl	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.991	1.268	1.649	1.955	89

Die Erfolgsquote gibt Auskunft, wie effektiv das Mahnwesen ist. Wie sich die Stadt Verl im interkommunalen Vergleich positioniert, zeigt die nachfolgende Grafik.

Erfolgsquote Mahnung



Verl	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
89,4	44,8	55,5	64,6	81

Die Zahlungsabwicklung in Verl bildet den neuen interkommunalen Maximalwert ab. Dieser lag bisher bei 78 Prozent. Dies spricht für eine überdurchschnittliche Zahlungsmoral der Schuldner und ist Ausdruck der überdurchschnittlichen Kaufkraft in Verl. Grundsätzlich legt die Stadt jeder Mahnung die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats bei.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Verl setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsmodul ein.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Verl werden im Jahr 2017 mit 1,55 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,40 Vollzeit-Stellen. Für das Jahr 2016 weist die Vollstreckung 2,66 Vollzeit-Stellen aus.

Im Jahr 2018 reduziert sich die Personalausstattung in der Sachbearbeitung auf 1,65 Vollzeit-Stellen. Der Overheadanteil ist in den Jahren 2016 bis 2018 unverändert.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Verl ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2017	2018
Am 01.Januar bestehende eigene Vf	207	171
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	302	210
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	536	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	676	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	573	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	768	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	74	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

durch

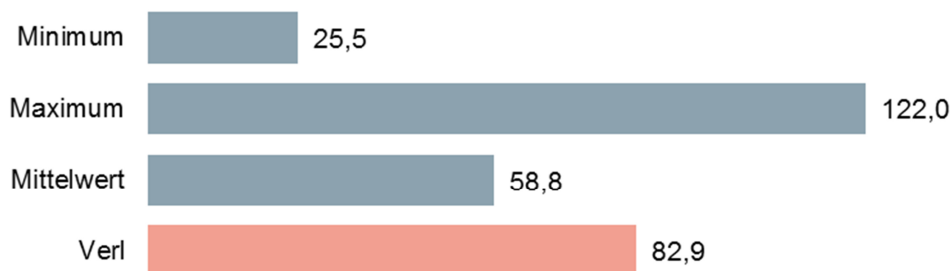
- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

Aufgrund einer einmaligen Sondersituation bei den Einzahlungen aus Verwaltungszwangsverfahren im Jahr 2017 stellt die gpaNRW für die Stadt Verl den Wert des Jahres 2016 in den interkommunalen Vergleich.

In Verl stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 172.462 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 142.928 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 82,9 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Verl folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2017



Verl*	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
82,9	49,27	56,98	68,30	87

*Wert für das Jahr 2016

Der Deckungsgrad Vollstreckung wird von der Struktur der Einzahlungen auf Nebenforderungen beeinflusst. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde.

Die Mahngebühren haben in Verl einen Anteil von zwölf Prozent an den gesamten Nebenforderungen. Mit diesem Wert liegen diese unter dem interkommunalen Durchschnitt von ca. 26 Prozent. Je erfolgreiche Mahnung ergibt sich ein Wert von 3,48 Euro. Bei einem Mittelwert von 11,44 Euro deutet das darauf hin, dass auf Mahngebühren verzichtet wird. Dies wurde auch von der Verwaltung bestätigt.

Der Anteil der Säumniszuschläge an den gesamten realisierten Nebenforderungen beträgt im Jahr 2016 in Verl ca. 57 Prozent, während der interkommunale Mittelwert 29 Prozent beträgt.

Die nachfolgende Tabelle bestätigt den hohen Deckungsgrad in der Vollstreckung in Verl.

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2017

Verl *	Minimum	Maximum	Mittelwert
54.381	13.865	107.145	38.411

*Wert für das Jahr 2016

Von den bisher geprüften Kommunen weisen nur neun Kommunen höhere realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stellen in der Vollstreckung aus.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Im Jahr 2017 hat die Stadt Verl ca. 13 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Der Mittelwert liegt bei 18 Prozent. Die Stadt Verl kann den Anteil reduzieren, wenn die Stadt durch die Reform der Sachaufklärung Möglichkeiten nutzt die Vollstreckung aus dem Innendienst heraus gegenüber Schuldner anzuwenden, die ihren Wohnsitz nicht in Verl haben. Damit ist Verl nicht mehr so abhängig von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune.

→ Empfehlung

Im Rahmen der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung sollte die Stadt Verl vor Abgabe eigener Forderungen an andere Kommunen eigene Maßnahmen prüfen.

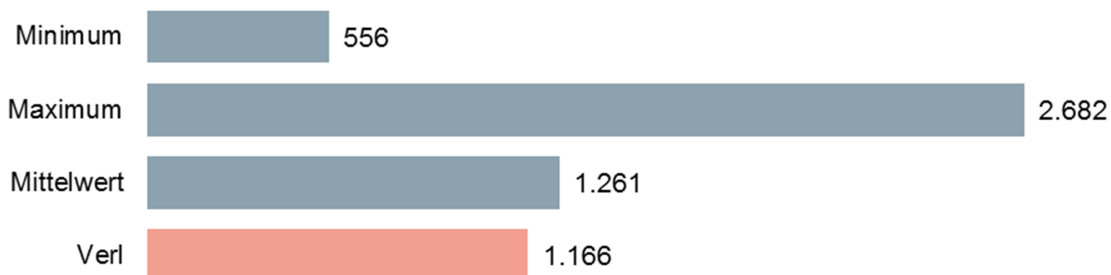
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Verl:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	443	305
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.054	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.166	./.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017



Verl	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.166	1.001	1.166	1.427	81

Einen Zeitreihenvergleich hat die gpaNRW für die Stadt Verl nicht durchgeführt. Der Wert für das Jahr 2017 ist in Verl nur geringfügig unterdurchschnittlich. Gleichwohl sollte die Stadt beginnend mit dem Jahr 2018 die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle fort-schreiben. Diese kann Verl nutzen, um eine sachgerechte Personalausstattung in der Vollstre-ckung ermitteln.

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt von den zum Jahresbeginn bestehenden und im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen ab.

bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2017

Verl	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
443	238	2.984	1.034	597	920	1.368	82

Bei den bestehenden Vollstreckungsforderungen weisen 75 Prozent der geprüften Kommunen einen höheren Wert aus. Im Jahr 2018 liegt der Bestand mit 305 Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle auch auf einem niedrigen Niveau. Im Ergebnis deutet dies auf eine geringe Ar-beitsauslastung durch bestehende Vollstreckungsforderungen hin.

Außerdem wirken sich die im Jahresverlauf entstandenen Vollstreckungsforderungen auf die Arbeitsbelastung aus. Es ergibt sich folgendes Bild:

entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Verl	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
866	566	2.790	1.303	1.033	1.234	1.503	81

Die neu entstandenen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegen Verl ebenfalls im ersten Quartil und damit niedrig.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die gpaNRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckung teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2017. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein.

Beeinflusst werden die Aufwendungen je Vollstreckungsforderung unter anderem durch:

- die Zahl der Vollzeit-Stellen,
- den Anteil Overhead,
- die Besoldungs- und Vergütungsstruktur.
- die abgewickelten Vollstreckungsforderungen.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2017

Verl	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
79,0	30,2	128	61,8	47,9	60,4	73,4	81

Der geringfügig unterdurchschnittlichen Erledigungsquote bei den abgewickelten Vollstreckungsforderungen stehen überdurchschnittliche Aufwendungen für die Personal- und Sachaufwendungen gegenüber. Die Stadt Verl gehört zu den geprüften Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung. Lediglich 13 Kommunen weisen eine höhere Kennzahl aus. Der Wert für die Stadt Verl wird sich voraussichtlich auch für das Jahr 2018 nicht deutlich verringern.

Die Stadt Verl sollte daher prüfen, wie die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung reduziert und die Erledigungsquote gesteigert werden kann. Dies kann die Stadt zum Beispiel – wie oben beschrieben – durch eindeutige schriftliche Regeln und geänderte Prozesse in der Vollstreckung erreichen. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen kann die Auslastung in der Vollstreckung optimieren und die Aufwendungen senken.

Herne, den 22. Februar 2019

Im Auftrag

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	DA, Fibu vom 27.12.2013
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 21, DA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	§§ 17, 23 Abs.7, DA Fibu, keine schriftliche Planung
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 29, DA Fibu, Regeln legt der Kämmerer fest, Vermerk Behandlung von Kleinbeträgen vom 23.12.2014
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	§ 20, DA Fibu, DA Niederschlagung, Erlass und Ausbuchen von Forderungen vom 05.08.2013
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 5, DA Fibu
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	§ 35 DA, Fibu, keine schriftliche Regeln
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 24, DA Fibu

	Frage	Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	DA über die Einrichtung von Barkas- sen vom 01.04.2012, keine schriftli- chen Regeln über Prüfung, Prüfung nur zum Jahresabschluss
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durch- laufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 26, DA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststel- lung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 30, DA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zah- lungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 30, DA Fibu
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 27, DA Fibu, keine regelmäßige Inventur, Aufbewahrung im Tresor
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Work- flow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 22 a, DA Fibu, Archivarin
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von For- derungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Aufrechnungen werden gemacht, Verrechnungserklärung, keine schrift- lichen Regeln
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				63	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				84		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	über A-Ist möglich, aber wegen Fehler manuelle Buchung
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen	vollständig	3	3	9	9	bei jedem Mahnlauf Einzugsermäch-

	Frage	Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
	(bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	erfüllt					tigung, Fachbereich werden per Mail informiert, Information auf Homepage über Lastschriften
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	§ 19, DA Fibu
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	werden gesetzt auf Veranlassung der Fachbereiche, keine schriftlichen Regeln
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Innendienst vor Außendienst, keine schriftlichen Regeln
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	nicht erfüllt	0	3	0	9	nein, über Gerichtsvollzieher, Schulung ist erfolgt, technische Voraussetzung liegt teilweise vor
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 20, DA Fibu, Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen, zentralisiert in Abstimmung mit dem Kämmerer, zentrale Niederschlagungsliste
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	wird gemacht, aber keine schriftlichen Regeln
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 5, DA Fibu, Abstimmung mit dem Kämmerer, keine schriftlichen Regeln

	Frage	Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	im Rahmen des Jahresabschlusses, keine schriftlichen Regeln
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				44	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				61		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Sicherstellung der Liquidität, zeitnahe Durchsetzung eigener Forderungen und der Vollstreckungsaufträge, Erhöhung Nutzung der Lastschrifter- mächtigungen
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Kennzahlen im Haushalt, Anzahl Mahnläufe, Vollstreckungsforderungen etc.
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				8	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				83		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				117	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				74		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de